



Groß Strehliker, den 2. August 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anordnungen der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus dem Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 677).

1. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.

2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.

3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.

4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Dieser Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.

5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Höchstpreise einzuhalten.

6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Handverabhandlung eine Vertragsstrafe von 50 Mark für den Doppelbrotzener der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.

7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Verkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

B. Grundzüge für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zustandigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saathändlern nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgeschrieben, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Für auswärtsbüreau und im Falle eines hinreichenden Bedürfnisses kann einem Saathändler ein größerer Bezirk, z. B. der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigten kann. Die Reichsgetreidestelle überträgt hiermit das Recht zur Zulassung:

- den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes gestattet werden soll;
- den höheren Verwaltungsbehörden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kommunalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll;
- den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Präsidenten Landeszentralbehörden), soweit den Händlern der Vertrieb von

Saatgut über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, aber nur innerhalb des Bundesstaats gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Landeszentralbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände sind bei der Entscheidung über Gesuche um Zulassung an die vorliegenden Grundzüge für den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach anliegendem Muster I*) zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind, und hat insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 am den Antrag zu vermerken.

Ueber den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Beurteilung an die höhere Verwaltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zuständigkeit unterliegt. Befragt sie den Antrag ab, so gibt sie ihn mit einem entsprechenden Bescheid dem Kommunalverband zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsgetreidestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag mit einer gutachtlichen Beurteilung der Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die Reichsgetreidestelle weiterleitet. Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach anliegendem Muster II*) auszusprechen.

Abdruck des Zulassungsscheins ist von der zustellenden Behörde gleichzeitig der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzuzugleichen.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatkarte mit Eisenführung.

A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verfassern nach dem anliegenden Muster III*), von Händlern nach dem anliegenden Muster IV*) bei der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde zu stellen ist (§ 3 der Saatgutverkehrsordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatkarten werden den zur Ausstellung von Saatkarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend nummerierten Durchlaufzetteln zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatkarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Vordrucke in den erforderlichen Mengen bei den

Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr oder der von dieser bezeichneten Stelle beantraglich. Die Saattartenschilder sind auf das sorgfältigste anzubringen. Verschiedene Saattartenschilder sind an die Reichsgerechtheite zurückzugeben. Verluste an Einzelbündeln oder ganzen Bündeln sind der Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an Hand der Nummern und Farben der Saattarten den Verkehr überweist, sofort zu melden.

B. Sammelartarten.

Die Anstellung von Sammelartarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Bordensteife soll das unter A Gesagte.

C. Anstellung der Saattarten.

Bei Anstellung der Saattarten ist zwischen Verbraucher-Saattarten und Händler-Saattarten genau zu unterscheiden. Die Verbraucher-Saattarte wird in der Regel gemäß § 2 Absatz 3 der Saatgutverkehrsverordnung die untere Verwaltungsbehörde auszuweisen haben. Die Anstellung der Händler-Saattarte hat grundsätzlich durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Für die Anstellung von Verbraucher-Saattarten ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn ein Verbraucher nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1918 oder 1917 eine gleiche Menge selbstgebauter Früchte einer der in § 1 der Saatgutverkehrsverordnung genannten Fruchtarten geerntet hat. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsverordnung für die Mischung ist die Aussaat von Saattarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten besteht für die Reichsgerechtheite vor der Anstellung von Saattarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verzichten.

D. Ueberwachungsamt und Eisenführung des Kommunalverbandes und der höheren Verwaltungsbehörde.

Die zur Anstellung von Saattarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgetesteten Saattarten Listen zu führen, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler nach angelegenden Nummern V und VI.* Die Benutzung anderer Formblätter ist unzulässig. Durchschriften der Listen sind am Schluß jeder Kalenderwoche der Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

Die Ueberwachungsamt des Kommunalverbandes hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Verbraucher von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsverordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einbindung der Abschnitte A der Saattarten hat an die Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr zu erfolgen. Befolgt ein Verbraucher von Saatgut die ihm durch § 7 Absatz 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies beim der höheren Verwaltungsbehörde tätigen Vertrauensmann der Reichsgerechtheite sofort anzugeben. Die Reichsgerechtheite wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsverordnung verfahren.

E. Wirtschaftskarte.

Der Kommunalverband hat für die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte Sorge zu tragen, und zwar bei dem Saatgut besitzenden Landwirten auf Grund der nach II D Absatz 1 geführten Saattartenslisten, bei dem Saatgut abgebenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und im Besitz des Kommunalverbandes stehenden Abschnitte B der Saattarten.

F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterliegen der Ueberwachung durch den Kommunalverband. Um diese Ueberwachung zu erleichtern und um namentlich zu verhindern, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen Saatgut als anerkanntes Saatgut verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet haben, wird die Reichsgerechtheite in das von ihr im „Reichsgerechtheite“ zu verfassende Verzeichnis (vgl. § 5 Absatz 3 der Saatgutverkehrsverordnung) die Größe der anerkannten Flächen aufzunehmen. Der Kommunalverband ersetzt hierdurch die Abhöflichkeit, nachzuweisen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft tatsächlich bestanden kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutlieferungen nach angelegtem Muster VII)* Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder veräußerte Pflanz muß durch Saattarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schluß jeder Kalenderwoche der Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den Kommunalverband nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Absatz 1 sind dabei genau zu befolgen.

Anträge nach § 9 Absatz 2 sind beim Kommunalverband zu stellen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben. Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, über diese Anträge, soweit die Befriedigung des selbstgebauten Saatgutes nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen soll, nach Anhörung der Vertrauensmänner der Reichsgerechtheite zu entscheiden. Die Genehmigung ist jedoch nur auszusprechen, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus verkaufen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vertrauensmanns der Reichsgerechtheite zu dem vom Kommunalverband vorgeprüften Antrag Stellung zu nehmen und ihn abdam der Reichsgerechtheite zur Genehmigung vorzulegen. Die Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach angelegtem Muster VIII)* zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Hierzu sowie auf die Pflicht, gemäß § 2 Absatz 2 a. a. O. die Abschnitte A der Saattarten innerhalb einer Woche der Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzuweisen, ist bei Erteilung der Genehmigung besonders hinzuzusetzen.

H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach angelegten Nummern VII und VIII)* Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saattarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saattarten gemäß § 7 Absatz 2 der Saatgutverkehrsverordnung, sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgerechtheite, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzuweisen.

I. Ständige Ueberwachung des Saatgutverkehrs durch den Kommunalverband und die Reichsgerechtheite.

Die Ueberwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe der bei den höheren Verwaltungsbehörden tätigen Vertrauensleute und der ihnen unterstellten Ueberwachungsbeamten der Reichsgerechtheite. Die Kommunalverbände haben diese in jeder Weise zu unterstützen. Daneben haben aber auch die Kommunalverbände die Pflicht, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das sorgfältigste zu überwachen. Die Kommunalverbände haben das Recht, die Geschäftsbücher und die Lager nachzuprüfen. Bedingt ergebende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

K. Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnach werden besondere Anordnungen über Hülsenfrucht Saatgut erlassen.

Berlin, den 2. Juli 1918.

Direktorium der Reichsgerechtheite.
Dr. Kleiner.

Gesuch um Zulassung

zum Handel mit zu Saatweiden.

Ich (Name des Antragstellers) aus
 (Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers) beantrage, mich zum Saathandel für folgende Fruchtarten (bei jeder Fruchtart ist auch die Gesamtmenge genau anzugeben, bis zu welcher die Zulassung beantragt wird):

und die nachstehend aufgeführten Gebiete zuzulassen.

Ich verpflichte mich dem Kommunalverband gegenüber, ausdrücklich alle Vorschriften über den Saatgutverkehr, einschließlich der Anordnungen der Reichsgetreidestelle, sorgfältig zu beachten, insbesondere in vorgeschriebener Weise Buch zu führen und die Buchungsdurchschriften sowie den Abschnitt A der Saattarten fristgerecht der Reichsgetreidestelle einzureichen.

Ich verpflichte mich ferner, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörde für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Höchstpreise einzuhalten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichte ich mich, an den Kommunalverband eine Vertragsstrafe von 50 Mark für den Doppeltzettel der in Betracht kommenden Früchte zu zahlen, und bin bereit, hierfür in einer vom Kommunalverband festzusetzenden Höhe Sicherheit zu leisten.

.....
 Unterschrift des Antragstellers.

An den Kommunalverband (Landrat, Magistrat, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft,
 Oberamt usw.)

.....
 in

Nachstehende Fragen sind vom Kommunalverband zu beantworten.

1. In welchem Umfange hat der Antragsteller in den Jahren 1913/14 mit Früchten der Arten, für die oben die Zulassung zum Saathandel beantragt wird, zu Saatweiden gehandelt?
2. Ist der Antragsteller zuverlässig, insbesondere in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften?
3. Ist nach Ansicht des Kommunalverbandes ein Bedürfnis vorhanden, den Antragsteller zum Saathandel und für welche Mengen und Fruchtarten zuzulassen?

Der Kommunalverband übernimmt hiermit die Verpflichtung, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit zu Saatweiden zu überwachen und dafür zu sorgen, daß der Reichsgetreidestelle die vorgeschriebenen Buchungsdurchschriften rechtzeitig eingereicht werden.

Der Antragsteller hat zur Sicherheit für etwaige Verstöße gegen die Vorschriften bei hinterlegt.

....., den 1918.

.....
 (Unterschrift des Kommunalverbandes.)

1. (Falls die Zulassung über den Bezirk des Kommunalverbandes hinaus beantragt wird):

.....
 Urschriftlich

(der höheren Verwaltungsbehörde)

in

überreicht. Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet.

....., den 1918.

(Stempel.)

.....
 (Unterschrift des Kommunalverbandes.)

2. (Falls die Zulassung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus beantragt wird, so ist der Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde mit gutachtlicher Äußerung an die Landeszentralbehörde weiterzugeben):

.....
 Urschriftlich

der Landeszentralbehörde

in

überreicht. Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet, weil

....., den 1918.

(Stempel.)

.....
 (Unterschrift der höheren Verwaltungsbehörde.)

3. (Falls die Zulassung über das Gebiet des Bundesstaats hinaus beantragt wird, so ist der Antrag von der Landeszentralbehörde mit gutachtlicher Äußerung an die Reichsgetreidestelle weiterzugeben):

.....
 Urschriftlich

dem Direktorium der Reichsgetreidestelle

in Berlin W 50

Rurfürstendamm 237

überfandt. Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet.

....., den 1918.

.....
 (Unterschrift der Landeszentralbehörde.)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

Bemerkung: Abschrift dieser Bescheinigung ist von der zulassenden Behörde sofort der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr —, in Berlin, einzusenden.

Bescheinigung über Zulassung zum Saatguthandel.

Die Firma

zu, Kommunalverband

(Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde):

Bundesstaat:

wird mit Ermächtigung der Reichsgetreidestelle hierdurch auf ihren Antrag vom
gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide-
Hilfsfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt
S. 677), in Verbindung mit den dazu von der Reichsgetreidestelle erlassenen Anordnungen zum Handel mit den nach-
genannten, nicht selbstgebaute[n] Früchten, jedoch nicht über die angegebenen Mengen hinaus*)

zu Saatzwecken zugelassen, und zwar, soweit es sich um den Verkauf handelt, für das Gebiet

Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Ein Widerruf wird insbesondere dann erfolgen, wenn Zuwider-
handlungen gegen die maßgebenden Bestimmungen festgestellt werden.

....., den 1918.

(Der Kommunalverband.)

(Die höhere Verwaltungsbehörde.)

(Die Landeszentralbehörde.**)

(Unterschrift)

(Stempel)

*) Bei jeder Fruchtart ist die Höchstmenge getrennt anzugeben, bis zu welcher die Zulassung erteilt wird
) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage III.

Kommunalverband

Gemeinde

Kreis

Ortsbezirk

Antrag auf Erteilung von Saatkarten für Verbraucher

für die Wirtschaft des

in

(Genau Bezeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes)

Gesamtgröße der Wirtschaft: ha Morgen.

Ungefähre Größe der mit dem gewünschten Saatgut zu bestellenden Fläche (1 ha = 4 Morgen)	Fruchtart, für die die Saatkarte gewünscht wird.	Einheitsmaß für 1 ha = 4 Morgen	Gesamtmenge für die eine Saatkarte gewünscht wird
			kg
1	2	3	4

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß ich das auf Saatkarte bezogene Saatgut nur zu Saatzwecken verwenden darf und übrigbleibendes Saatgut an den Kommunalverband abliefern muß.

....., den 1918.

(Unterschrift des Antragstellers.)

1. a) Der Antrag ist behördlich geprüft worden.
- b) Die angegebene Anbaufläche ist vorhanden.
- c) Der Antragsteller hat aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 von einer der im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten die gleiche Menge — mehr als die gleiche Menge — wie oben beantragt — abgeliefert — nicht abgeliefert*).
- d) Gegen die Ausstellung der beantragten Saatkarte bestehen — keine — folgende — Bedenken*):

2. Urschriftlich

an (die untere Verwaltungsbehörde) (den Kommunalverband)*

in

zur weiteren Veranlassung.

....., den 1918.

(Die Orts-(Polizei-)Behörde)*

(Unterschrift)

(Stempel)

Anmerkung: Falls die Abgabe einer gleichen Menge Früchte aus der Ernte 1917 oder 1918 nicht erfolgt (vgl. oben zu 1c) oder die Ausstellung der Saatkarte gemäß § 2 Abs. 4 der Saatgutverkehrsordnung von der Landeszentralbehörde allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sein sollte, ist der Antrag weiterzugeben.

3. Urschriftlich

an (die höhere Verwaltungsbehörde)

in

zur zuständigen Erledigung weitergereicht. Der Antrag wird — nicht — beantwortet*).

....., den 1918.

(Die untere Verwaltungsbehörde) (Der Kommunalverband)*

(Unterschrift)

(Stempel)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

Antrag auf Erteilung von Saatkarten für Händler

für den zum Handel mit
 zugelassenen Händler in

Datum der Zulassung und Behörde, von der die Zulassung erfolgt ist	Zugelassen zum Vertrieb von		Menge und Art des Saatgutes, für das eine Saatkarte gewünscht wird	
	Fruchtart	Menge in kg	Menge in kg	Art
1	2	3	4	5

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß ich das Saatgut nur von solchen Landwirten beziehen darf, denen der Verkauf von Saatgut ausdrücklich gestattet ist, und daß ich das Saatgut nur zu Saatzwecken und nur unmittelbar an Verbraucher abgeben darf.

....., den 1918.

(Unterschrift des Antragstellers.)

1. Der Antrag ist behördlich geprüft worden. Gegen die Erteilung der Saatkarte bestehen — keine — folgende — *)
 Bedenken.

2. Urschriftlich

an (die untere Verwaltungsbehörde) (Kommunalverband) *)

zur weiteren zuständigen Erledigung.

in

....., den 1918.

(Stempel)

(Unterschrift der Orts- (Polizei-) Behörde.)

3. Urschriftlich

an (die höhere Verwaltungsbehörde)

zur zuständigen Erledigung weitergereicht.

in

Das Gesuch wird — nicht — *) befristet

....., den 1918.

(Die untere Verwaltungsbehörde) — (der Kommunalverband) *)

(Stempel)

.....
 Unterschrift.

*) Unzutreffendes durchstreichen.

Anlage V.**Saatartenliste für Verbraucher**

für die Woche vom bis 1918.

Ausstellende Behörde:

Höhere Verwaltungsbehörde:

Nr. der Saat- art	Name und Wohnort des Verbrauchers	Ungefähre Anbau- fläche ha	Fruchtart	Menge kg	Aus- gestellt am	Saatarten- abschnitt C eingegangen am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage VI.**Saatartenliste für Händler**

für die Woche vom bis 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde:

Nr. der Saat- art	Name und Wohnort des Händlers	Fruchtart	Menge kg	Ausgestellt am	Saatarten- abschnitt C eingegangen am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

(Gilt sowohl für Händler als auch für Getreidewirtschaften.)

Verkaufsbuch über Saatgut

für die Woche vom bis 1918.

Name des Verkäufers:

Wohnort: Gemeinde:

Kommunalverband:

Datum des Verkaufs		Nummer der Saatart	Name des Käufers	Wohnort	Kommunalverband	Bei Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften ist hier anzugeben, ob 1., 2. oder 3. Abjaat	kg	kg	kg	kg
Monat	Tag									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Anmerkung: Die Spalten 7 bis 10 sind zur Eintragung der Mengen des verkauften Saatguts bestimmt. In jeder Spalte ist nur eine Fruchtart einzutragen.

Einkaufsbuch über Saatgut

für die Woche vom bis 1918.

Name:

Wohnort: Gemeinde:

Kommunalverband:

Datum des Einkaufs		Nummer der Saatart	Name des Verkäufers	Wohnort	Kommunalverband	Bei Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften ist hier anzugeben, ob 1., 2. oder 3. Abjaat	kg	kg	kg	kg
Monat	Tag									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Anmerkung: Die Spalten 7 bis 10 sind zur Eintragung der Mengen des eingekauften Saatguts bestimmt. In jeder Spalte ist nur eine Fruchtart einzutragen.

Beilage

zu Stück 31 des „Groß Strehliker Kreisblattes“

vom 2. August 1918.

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 6. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar 600 000 Tonnen bis 30. September 1918, 400 000 Tonnen bis 31. Dezember 1918, 900 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 400 000 Tonnen bis 30. Juni 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Lieferungsverbände haben die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von 600 000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Strohes entsprechende Anwendung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten kann die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeiführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Ein-

vernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 1 Abs. 2 getroffenen Verteilung, welcher Teil des Lieferungsolls eines jeden Bundesstaats für die Versorgung des Heeres dienen soll und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaats zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Strohes besondere, den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungsoll erfüllt ist.

§ 9.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 aufzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs und zwar bei den Lieferungen an das Heer das von der Heeresverwaltung für jeden Proviantamtsort eingesezte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Gemenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Vorschriften der §§ 1 bis 9 auf Stroh anderer Fruchtarten, mit Ausnahme des in § 11 genannten Strohes, ausdehnen.

§ 11.

Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Munkelrübensamenstroh, auch gehäckelt oder sonst zerkleinert, an einen andern abgeben will, hat es dem Kriegsaussschuß für Ersatzfutter, O. m. b. H., in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsaussschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 12.

Der Kriegsaussschuß hat die von ihm in Anspruch

genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festsetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 13.

Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; ferner entscheidet es über alle Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, endgültig.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichneter Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 12). Für freitragende Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Kriegsausschuße zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 14.

Beim Verfaufe des der Abgabebeschränkung nach § 11 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der auf Grund des § 13 festgesetzte Preis nicht überschritten werden. Der Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise.

§ 15.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser

Strafen wird bestraft.

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer den ihm nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt wird.

Als Auslander im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Preussische Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 721)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 2 ist das Preussische Landesamt für Futtermittel. Dieses kann die Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zuzuteilen soll, den Oberpräsidenten Provinzial-Heu- und Strohhallen und in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Strohhalle) übertragen.

§ 2.

Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preussische Landesamt für Futtermittel.

Beseres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohhallen) und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 16. Juli 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai d. Js.

(Reichs-Gesetzbl. S. 377.)

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewöhnlich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und -Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zusätzlich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgelegt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festsetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgelegt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppen ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuerverbote selbständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin B. 8, den 12. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Auftrage. Dr. Huber.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Auftrage. Dr. Hellich.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium hat bestimmt, daß bei unmittelbarer Ablieferung von den aus der Ernte 1918 an ein Proviantamt oder dessen Abnahmestelle mittels Fuhrwerk von den Proviantämtern für die Mehrleistung und zwar für den Weg vom Lagerort bis zum Magazin nach Abzug des Weges vom Lagerort bis zur Verladestelle (nächste Eisenbahnstation oder Schiffsanlageplatz) für den Zentnerkilometer 10 Pfg. zu zahlen sind (vergl. hierzu Ziffer 5 der Lieferungsbedingungen für Getreide der Ernte 1918 der Reichsfuttermittelstelle vom 22. 6. 18 Gesch. Nr. Se 5300).

Soweit die hiernach zuständige Abfuhrvergütung sich niedriger stellt als die erparter Eisenbahnfracht- und Abcollosten, werden letztere vergrüßt. Die Bekanntmachungen der stello. Intendantur vom 10. 1. 18 und 6. 3. 18 treten hierdurch außer Kraft.

Breslau, den 12. Juli 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. A. A.

Der Mangel an Arbeitskräften hat eine außerordentlich große Zahl von Umlands- und Entlassungsanträgen veranlaßt. Die militärischen Stellen haben volles Verständnis für die gegenwärtige schwierige Lage der Landwirte und kommen den Anträgen nach Möglichkeit nach. Bei vielen Kruppenteilen übersteigt aber die Zahl der Landwirte bei weitem den Prozentsatz der zulässigen Beurlaubungen, und die unbedingte Schlagfertigkeit des Heeres läßt bei der augenblicklichen Gemischtlage ein weiteres Entgegenkommen über diesen Procentsatz nicht zu. Es können daher unmöglich alle Landwirte gleichzeitig beurlaubt werden, und die Landwirtschaft hat auch noch weiter mit der Aussicht zu rechnen, daß noch manche Gesuche recht lange auf Erledigung werden warten oder abschlägig beschieden werden müssen.

Die Primärtruppenteile sind durch Frühdruck und weitgehende Beurlaubung von Mannschaften derartig schon in Anspruch genommen, daß eine weitere Abgabe von Arbeitskräften an die Landwirtschaft kaum in Frage kommen kann. Da wird in vielen Fällen Gemeinde- und Nachbarnhilfe einsehen, vom Heeresdienst zurückgestellte und beurlaubte Landwirte werden da eintreten müssen, wo keine männliche Arbeitskraft vorhanden, gegebenenfalls durch Eingreifen der zuständigen Ortsbehörden.

Die größeren Besitzer werden den kleineren mit Gespannen und Arbeitskräften ausbelfen müssen.

Gern werden sich auch die noch in erheblicher Anzahl vorhandenen Jungmannen in den Dienst der Landwirtschaft stellen. — Wo solche benötigt werden, sind sie bald beim Kriegswirtschaftsamt anzufordern.

Es wird Sache der Ortsauschüsse sein, beratend und helfend eingzugreifen, unter Umständen die gegenseitige Hilfe zu organisieren und auf die Jungmannenhilfe hinzuweisen.

Breslau, den 22. Juli 1918.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.

Der Vorsitzende: Unterschrift.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgelegt, wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Fig. je Pfd.
1.) Möhren u. längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge — Bahnversand unzulässig — ohne Kraut	14 20	20 26	27 33	" "
2.) Mairüben o. Kraut	6	9	12	"
3.) Karotten runde, fl. (Pfundgebund zu 12 Stück) mit Kraut — Bahnversand unzulässig — ohne Kraut	22 30	28 37	35 45	" "
4.) Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	14	18	25	"
Kohlrabi o. Kraut	20	25	32	"
5.) Frühweißkohl	15	18 (20)	25 (28)	"
6.) für erstklassige handelsübliche Freilandgurken von 60 Stück etwa 16 Pfund und darüber wiegen	10	Fig. je Stück 11 13		

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Im übrigen bleiben die in der Bekanntmachung vom 11. und 16. Juli d. Js. festgesetzten Preise weiterhin gültig.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzulegen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339), mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O.S., Hindenburg O.S., Tarnowitz, Plesch, Rybnitz, Waldenburg i. Schl., Girschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 21. Juli 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 18. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Fig. je Pfd.
1. Mairüben ohne Kraut	5	6	7	"
2. Möhren u. längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge				
Bahnversand unzulässig	13	17	22	"

ohne Kraut	15	18 (19)	23 (25)	"
3. Tafeläpfel	35	45	60	"
4. Wirtschaftsäpfel	15	20	25	"

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise zu 1) und 2) sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzulegen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die zu 3) und 4) festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O.S., Hindenburg O.S., Tarnowitz, Plesch, Rybnitz, Waldenburg i. Schl., Girschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab, mit Ausnahme der Apfelpreise, welche erst am 26. Juli d. Js. in Kraft treten.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 23. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt, wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Fig. je Pfd.
1.) Ahabarber	15	18	25	"
2.) Spinat	15	20	25	"
3.) Erbsen	30	38 (40)	50	"
4.) Bohnen				
a.) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	35	44 (47)	60	"
b.) Wachs- u. Perlbohnen	45	54 (57)	70	"
c.) Buzzi- (Sau-)bohnen	15	22	30	"
5.) Möhren u. längl. Karotten m. Kraut von höchstens 15 cm Länge (Bahnversand unzulässig) ohne Kraut	10 12	14	18	" "
6.) Mairüben o. Kraut	4	6	8	"
7.) Karotten, runde, fl. (Pfundgebund zu 12 Stück mit Kraut)	22	26	32	"
(Bahnversand unzulässig) ohne Kraut	25	31 (32)	40	"
8.) Kohlrabi mit verwendbarem Kraut ohne Kraut	14 16	19 22	25 30	" "

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
9.) Frühweizföhl	12	16 (17)	20	"
10.) Frühweizfingföhl	15	20	25	"
11.) Frührotföhl	20	26	32	"
12.) Frühzwiebeln ohne Kraut	20	23 (25)	30 (32)	"
13.) Tomaten	90	110	140	"
14.) Erdbeeren 1. Wahl	120	150	180	"
Erdbereen 2. Wahl	75	100	125	"
15.) Walderdbeeren u. Monaterdbeeren	180	210	240	"
16.) Johannisbeeren w. und rote	45	55	75	"
schwarze	55	65	85	"
17.) Stachelbeeren	45	55	75	"
18.) Himbeeren in fl. Packungen	150	170 (180)	190 (210)	"
19.) Preßhimbeeren (a. Waldhimbeeren)	75	90 (95)	115 (125)	"
20.) Blaubeeren (Heidelbeeren) im Reg. Bez. Liegnitz in den Reg. Bezirken Breslau u. Oppeln	45	51 (53)	60 (65)	"
21.) Preiselbeeren	65	73 (75)	85 (90)	"
22.) Süße Kirschchen 1. Wahl	45	55 (60)	65 (75)	"
Süße Kirschchen 2. Wahl (auch Preßkirschchen)	35	40	50 (55)	"
23.) Saure Kirschchen 1. Wahl (große Kirschchen)	60	72 (75)	80 (85)	"
Saure Kirschchen 2. Wahl (auch Preßkirschchen)	40	50	60 (65)	"
24.) Meineclauden gr., grüne	60	78	100	"
25.) Mirabellen	75	90	120	"
26.) Pflaumen 1. Wahl (großfrucht. Pflaumenfrühweischen nicht Hauszweischen)	50	70	95	"
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrucht. Pflaumen)	30	40	50	"
27.) Pflirsche 1. Wahl	200	240 (250)	300	"
Pflirsche 2. Wahl	120	150	180	"
28.) Pflirschen	120	160	190	"
29.) Frühäpfel	35	45	60	"
30.) Falläpfel	15	20	28	"
31.) Frühbirnen	35	45	60	"
32.) Fallbirnen	15	20	28	"

Für gelbe und weiße Möhren darf, soweit sie jetzt schon gehandelt werden, kein höherer Erzeugerpreis gefordert werden, als er in § 5 des Mustervertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Herbstgemüse festgesetzt ist und zwar für gelbe Möhren 5 Mark und für weiße Möhren 3 Mark je Zentner.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis

für Himbeeren, Blaubeeren (Heidelbeeren) und Preiselbeeren frei Verladestelle.

Die Verkäufer und Sammler, welche nicht selbst Himbeeren Blaubeeren (Heidelbeeren) sowie Preiselbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern. Für Waldhimbeeren 65 Pfg. je Pfund, für Blaubeeren im Regierungsbezirk Liegnitz 40 Pfg. je Pfd. und in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 35 Pfennig je Pfd., für Preiselbeeren 55 Pfg. je Pfd.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 12.) sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die zu 13.) bis 32.) festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwiß Stadt und Land, Kattowiß Stadt und Land, Königshütte D.-S., Hindenburg D.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landesbut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. August 1918 ab.

Die Stadt- und Landpreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen. Breslau, den 25. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Ausführungsbestimmung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1918.

Die Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 12. Juli 1918 — 5043/18 — wird zu § 1 letzter Absatz dahin abgeändert:

„Als Handgepäck oder Passagiergut dürfen Mengen bis 4 Pfund ohne besondere Genehmigung mitgeführt werden, größere Mengen nur auf Grund eines Beförderungsscheins der Provinzialstelle (Siehe § 3).

Der § 4 letzter Absatz der Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 wird dahin geändert:

„Wer Beeren zum eigenen Verbrauch mit Erlaubnis des Waldbesizers pflücken will, bedarf zum Pflücken und Mitführen von höchstens 4 Pfund keiner besonderen Genehmigung der Provinzialstelle oder ihrer Beauftragten.“
Breslau, den 21. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Gelegentlich eines bei der diesjährigen Tagung des Gesamtvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins zur Sprache gebrachten Sonderfalles hat dieser den Antrag gestellt, dahin zu wirken, daß bei öffentlicher Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke regelmäßig eine Karte im Maßstabe von mindestens 1 : 25 000 (Messstabsblatt) zur Auslegung komme, aus der die Grenzen und sonstigen Eigentümlichkeiten des betreffenden zu verpachtenden Reviers für die Bieter zu sehen seien.

Der Mangel einer derartigen Karte kann in der Tat, falls der betreffende Jagdvorsteher nicht genau genug über die Größe des zu verpachtenden Jagdbezirks Auskunft zu geben vermag, zu erheblichen Mißbilligkeiten Anlaß geben, wenn die Bieter später erklären, ihre Angebote unter falschen

ihnen vom Jagdvorsteher angegebenen Voraussetzungen abgeben zu haben. Auch liegt es im Interesse der Jagdgenossenschaft, daß sich auswärtige Pachtlustige vorher durch Einsichtnahme der Karte über Form und innere Gestaltung des zu pachtenden Revieres unterrichten können, da hierdurch voraussichtlich der Kreis der Bieter vergrößert werden würde.

Es empfiehlt sich daher, nicht nur im Pachttermin selbst eine derartige Karte anzulegen, sondern schon bei Ausschreibung der öffentlichen Verpachtung einige Heftblätter, auf denen die Grenzen des Jagdbezirks kenntlich gemacht sind, zur Verfügung zu halten, um sie gegebenenfalls auswärtigen Pachtlustigen auf Ansuchen schon vor dem Termin übersenden zu können.

Den Jagdvorstehern gemeinschaftlicher Jagdbezirke empfehle ich, bei öffentlichen Jagdverpachtungen derartige Revierkarten bereitzuhalten.

Groß Strehlig, den 22. Juli 1918.

Aus den zahlreichen Beschlagnahmen geht hervor, daß beim Publikum noch Unklarheiten über die Bestimmungen betreffend Ausfuhr von Vieh, Fleisch, Gänzen pp. aus dem Kreise Groß Strehlig bestehen. Ich nehme daher Veranlassung auf folgende Anordnungen hinzuweisen:

1. Anordnung betr. Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Fleisch vom 24. April 1916. Kreisblatt S. 151.

Die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafen und auch von Fleisch dieser Tiergattungen aus dem Kreise Gr. Strehlig ist ohne Genehmigung des Landrats verboten.

2. Anordnung betr. Handel mit Schweinen vom 12. März 1918. Kreisblatt S. 108.

Der An- und Verkauf von Ferkeln und Säugers Schweinen zurucht bis zu 25 kg im Kreise Gr. Strehlig ist freigegeben; bei Ausfuhr aus dem Kreise ist er jedoch an die Genehmigung der Provinzialfleischstelle in Breslau geknüpft.

3. Anordnung betr. Ausfuhr von Gänzen vom 26. November 1917. Kreisblatt S. 633.

Die Ausfuhr von lebenden und geschlachteten Gänzen aus dem Kreise Groß Strehlig ist an die Genehmigung des Kreisauschusses gebunden.

4. Anordnung betr. Ausfuhr von Butter und Fett vom 15. November 1916. Kreisbl. S. 423.

Die Ausfuhr, auch die versuchte Ausfuhr von Butter und Fett aus dem Kreise Gr. Strehlig durch Mitnahme ober Verland ist verboten.

Ich erlaube die Ortsvorsteher, vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 25. Juli 1918.

Am 1. August 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. 18. R. R. A.) betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern in Kraft getreten.

Während es bezüglich der Beschlagnahme von Roh- toluol, gereinigtem Toluol und Reintoluol bei den Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. I. 1/3. 16. R. R. A. verbleibt, sind nunmehr auch Rohbenzol einschließlich der benzolhaltigen Borergzeugnisse der Gasanstalten, Leichtöle aus der Steinöhlen- und Braunkohlen-Teerdestillation, bestimmte, bei der weiteren Aufarbeitung der Rohbenzole und Leichtöle entstehende benzolartige Körper und bestimmte sonstige benzol- und benzinartige Körper beschlagnahmt. Die Veräußerung, Lieferung und Verwendung

der beschlagnahmten Stoffe ist nur noch mit Erlaubnis der königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen und die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen nur unter Innehaltung besonderer Vorschriften gestattet.

Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich über ihren Bestand an beschlagnahmten Stoffen und andere Befrager oder Bewahrsamshalter über den beim Beginn des 1. August vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August Meldungen an die königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen (Betriebsstoff-Abteilung) in Berlin auf den dort angeforderten amtlichen Meldebögen zu erstatten. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen.

Gleichzeitig setzt die neue Bekanntmachung für verschiedene der durch sie betroffenen Stoffe Höchstpreise fest.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, der eine größere Anzahl Einzelbestimmungen enthält, die für die betroffenen Kreise von Wichtigkeit sind, ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 24. Juli 1918.

An Ludendorffspende sind bei der Kreislokkommunalfasse eingegangen:

Von Herrn Adelung, Ökonometat, Sakrau	600.— M.
„ „ Dr. Spanjer, hier	100.— „
„ „ der Firma J. Gaeger, hier	300.— „
„ „ Herrn Grafen v. Posadowsky-Wehner Blottwitz	300.— „
„ „ Max Brincker, Deschowitz	10.— „
„ „ den Oberstl. Portl.-Zementwerken, hier	1000.— „
„ „ Herrn Grafen v. Büßli-Renard, hier 1. Rate	600.— „
„ „ Eugen Wolff, Direktor, hier	20.— „
„ „ Bieler, Ökonometat, Himmelwitz	100.— „
„ „ der Stadt Groß Strehlig, Sammlung	2213.08 „
„ „ den Gutsbezirken Schewowitz u. Neudorf	128.75 „
„ „ Herrn Dr. Froehner, Bieler-Nat. hier	25.— „
„ „ den Portl.-Zementwerken Schimischow	1500.— „
„ „ Herrn Direktor Heuer, Schimischow	100.— „
„ „ „ Thamm	50.— „
„ „ „ Pastor Burgaller, hier	10.— „
„ „ „ Pastor Müller, Sammlung in der Gemeinde Petersgräf	210.— „
„ „ der Stadt hier, von Nilsch	2.— „
„ „ der Schule Kallnow	32.— „
„ „ Herrn Grafen v. Büßli-Renard, 2. Rate	400.— „
„ „ der Gemeinde Olshowa	27.20 „
„ „ Gut Sucholohna	71.10 „
„ „ der Chem. Fabrik Boffowska	4000.— „
„ „ der Schule Kallnowitz	16.40 „
„ „ der Gemeinde Niewle	158.— „
„ „ der Oberstl. Eis.-Bed.-Alt.-Gef. Friedens- hütte Abt. Hufschinski Giewitz	20000.— „
„ „ der Gemeinde Zawadzki	1333.98 „
„ „ den Arbeitern von Schimischow	581.— „
„ „ der Gemeinde Groß Pluschütz	3.— „
„ „ der Schule Kaltwasser	36.10 „
„ „ „ Borowian	9.15 „
„ „ dem Amtsvorstand Kruppamühle	582.— „
„ „ der Schule Suchau	11.— „
„ „ „ Schule Keltch	89.50 „
„ „ „ „ Gogolin	53.73 „
„ „ „ „ Posnowitz	23.— „

von der Schule Schimischow	200.—
" " " Roswadze	23.30
" " " Schimischow	119.45
" " " Rajisk	110.—
" der Gemeinde Suchau	13.80
" dem Amtsvorstand Deschowitz	163.10
" dem Gutsbesitzer Schloß Groß Strehlig	36.—
" der Gemeinde Petersgräß	46.25
" " " Dollna	92.15
" " " Colonnowsta	200.—
" dem Amtsvorstand Stubendorf	260.20
" den Beamten von Kruppamühle	283.—
" der Gemeinde Schewlowitz	12.—
" " " Motkolojna	30.—
" der Schule Jeschona	22.60
" der Schule Scharnosin	18.20
" der Gemeinde Scharnosin	18.45
" Gut Scharnosin	62.90
" Amtsvorstand Freidogtei Leschnitz	68.15
" der Schule Stubendorf	45.15
" Herrn Hauptlehrer Hoppe Stubendorf	10.—
" Amtsvorstand Gogolin	1333.38
" " " Dittmuth	415.40
" Herrn Gebr. Frankel, hier	500.—
" der Schule Himmelwitz	50.—
" " " Motkolojna	46.—
" Herrn Hauptlehrer Kuhnert, Motkolojna	20.—
" der Schule Schironowitz	10.—
" Gutsbesitzer Rafisk	76.—
" der Schule Krempa	42.60
" der Gemeinde Kalinow	10.—
" Amtsvorstand Wyssota	69.50
" " " Bierchlesch	10.50
" der Schule Roswadze	11.70
" " " Klein Stantsch	21.85
" Amtsvorstand Groß Stein	738.80
" " " Blottnitz	311.—
" " " Colonnowska	1158.63
" Herrn Oberstl. v. Schweder, Roswadze	2000.—
" der Schule Annaberg	20.25
" der Gemeinde Sandowitz	88.50
" Amtsvorstand Jyrowa	298.40
" der Gemeinde Radlub—Rosmierka	553.30
" Herrn Rittergutsbes. Dobeisch, Deschowitz	500.—
" der Gemeinde Schimischow	78.—
" " " Sucholohna	50.90
" der Stadt Leschnitz Sammlung	442.30
" Amtsvorstand Chorulla	186.18
" der Gemeinde Zawadzki 2. Rate	122.40
" " " Liebenhain	9.90
" der Stadt Ujest Sammlung	1017.70
" Amtsvorstand Wyssota für Gem. Ob. Ellguth	5.—
" Gutsbesitzer Himmelwitz	26.50
" " " Dschowa	18.—

Groß Strehlig, den 29. Juli 1918.

Verteilung von Leinennähzwirn.

Der Leinennähzwirn für die Schwerarbeiter ist eingegangen und kann von den Verbrauchern bei den betreffenden Kleinhändlern nunmehr abgeholt werden.

Ich ersuche die Ortsbeförden, Vorstehendes den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 27. Juli 1918.

Abgabe von Hunden fürs Feldheer.

In Ergänzung meiner Kreisblatverfügung vom 30. Juni 1918 Seite 273 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß in Klein-Altammer Kr. Cosel eine Kriegshundmeldestelle eingerichtet und zu deren Leiter der fürstl. Sohenlohe'sche Oberförster Fuchsle ernannt ist.

Groß Strehlig, den 30. Juli 1918.

Betr. Änderung der Mühle auf der Mahlkarte.

Laut Bundesratsverordnung vom 29. 5. 1918 § 64 ist der Wechsel der Mühle nur in den dringendsten Fällen und nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Fast täglich gehen Mahlkarten ein, oder werden vom Publikum mit dem Ersuchen um Änderung der Mühle überreicht. Die Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich bekannt zu geben, daß für die Zukunft eine Änderung der Mühle nur in dringenden Fällen erfolgen wird. Der Grund des Mühlenwechsels muß in jedem Falle von dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstand glaubhaft werden. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß nur der Kreis-ausschuß berechtigt ist, eine Änderung auf der Mahlkarte vorzunehmen.

Groß Strehlig, den 1. August 1918.

Auf die Lebensmittel-Karten-Abschnitte 37 und 38 der grünen Karte und auf die Lebensmittelkarten-Abschnitte h i der roten Karte (Selbstverfoger) kommen je 250 gr Marmelade und je 125 gr Morgenbrannt von Montag, den 5. August ab zur Verteilung.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Marmelade

78,5 Pfg.

Verkaufshöchstpreis 92

also für $\frac{1}{2}$ Pfund 46 Pfg.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Morgenbrannt

80 Pfg.

Verkaufshöchstpreis 90

also für 125 gr 22,5 "

Die Kunden der Kaufleute sind nicht verpflichtet, Morgenbrannt abzunehmen. Den Kaufleuten wird nur so viel Morgenbrannt überwiesen werden, als sie Lebensmittel-Kartenabschnitte der in Frage kommenden Art vorlegen.

Groß Strehlig, den 31. Juli 1918.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß die Fürstlich Lichnowsky'sche Güterdirektion in Hildebrich — Post- und Bahnstation Bolatitz D.-S. von der Kriegsrohstoff-Abteilung in Berlin zum amtlichen Aufkäufer des im hiesigen Kreise gewachsenen Rohflachs bestellt worden ist.

Groß Strehlig, den 25. Juli 1918.

Dem Müller Binzent Wittel in Sakrau habe ich wegen Unregelmäßigkeiten die Mühle für die Dauer von 3 Monaten geschlossen.

Groß Strehlig, den 30. Juli 1918.

Dem Müller Baron in Deschowitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit die Mühle bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlig, den 1. August 1918.

Der königliche Landrat

Grospietsch.

Vom Bezirkskommando Gleiwitz. In der Zeit vom 27.—31. August 1918 findet in Gr. Strehlig „Brauerei Dietrich“, Krafauerstr., das Invalidenprüfungsgeschäft über diejenigen im Kreis Groß Strehlig wohnhaften Militärinvaliden, Renten- und Unterstützungsempfänger pp. statt, deren Geburtsjahre im Jahre 1918 ablaufen.

Ein Bestellungsbeehl geht diesen Mannschaften noch besonders zu.

Gleiwitz, den 23. Juli 1918.

Bezirkskommando Gleiwitz.

Im Auftrage: Unterschrift.

Auf Verfügung der Kriegswollbedarf-Akt.-Gesellschaft, Berlin sind zwecks Uebernahme von Schafwolle in allen Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln Sammelstellen errichtet worden, welche einem Bezirksaufkäufer unterstehen. Bezirksaufkäufer für Oberschlesien ist die Firma Maschler & Co., Breslau. Näheres über die Sammelstellen und sonstige Bestimmungen sind im heutigen Anzeigenteil veröffentlicht.

Anzeigen.

Kernobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kernobstnutzung der Schierolau-Pawontauer Chaussee findet meistbietend gegen Barzahlung

am Dienstag, den 6. August d. J. S. Mittag 12 Uhr im Gasthaus von Dombel in Schierolau statt.

Lublinitz, den 27. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Zimmerpolier,
Zimmerleute, Maurer,
Bauarbeiter
für sofort zu dauernder
Beschäftigung gesucht.

Erich Kloss,
Baugeschäft, Oppeln.

Selbstversorgerliste,
Mahlkarten-Anträge,
Urlaubs-Anträge,
Militär-Kellamationen
vorrätig bei

G. Hübner,
Papierhandlung.

Betrifft Wollablieferung.

Laut Bekanntmachung des Königlichen Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin, Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917 ist der gesamte Wollvertrag der deutschen Schaffhürter und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen) beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle gegen Schluß-Schein allgemein erlaubt, jedoch nicht an Bearbeiter. Wer seine Wolle nicht abliefern, verkauft gegen diese Bekanntmachung und macht sich strafbar. Wer seine Wolle dagegen bestimmungsgemäß abliefern, erhält neben dem Wert der Wolle, auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde auch

reinwollenes Stridgarn

gegen Bezahlung.

Zum Ankauf der Wolle von Schaffhürtern mit weniger als 3 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden. Sammelstellen für den Kreis Groß Strehlig D.-S. sind:

Wilhelm Hof, Groß Strehlig, Krafauerstraße 3 und Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Groß Strehlig.

In diese Sammelstellen sollen die Schaffhürter die Wolle zur Abschätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Die Sammelstellen sind verpflichtet, für die abgelieferten Wolle bis zur endgültigen Abschätzung des Wertes der Wolle durch den Bezirksaufkäufer eine Abschlagszahlung zu gewähren, der Bezirksaufkäufer kauft diese Wolle gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf A.-G., also nicht für seine eigene Rechnung. Er ist angewiesen, für das rohe ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung des für gewaschene Wolle festgesetzten Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma

Maschler & Co., Breslau.

Jeder Ablieferer von Wolle erhält einen Ablieferungs-schein. Auf denselben ist genau vermerkt, welche Menge Stridwolle zum Preise von Mark 6,— das Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin S. W. 48, Berl. Sedemannstr. 1.

Brillant-Tintenpulver

zur Selbstbereitung

von Schreibtinte erstklassiger Qualität für Behörden, Schulen, Büros und Hausgebrauch
schwarz und farbig — Paket 35 Pfennig.

Taschensfederhalter „Perfekt“

ohne Tinte, nur mit Wasser zu schreiben Stück 40 Pfennig.

G. Hübner, Papierhandlung.

Sonderbeilage

zu Stück 31 des „Groß Strehliher Kreisblattes“
vom 2. August 1918.

An das deutsche Volk.

Vier Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, zwig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Dankbar die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltete, dürfen wir stolz bekennen, daß wir nicht unwert der gewaltigen Aufgabe erfunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserem Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Vollbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich in Treue bewährt, daß es verdiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht draußen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht daheim die gesamte Arbeit auf das Höchstmaß persönlicher Leistung eingestellt worden wäre? Dank gebührt allen, die unter schwierigsten Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen, uner mündlichen Beamten schaft, Dank dem Landmann wie dem Städter, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das heute heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Härteste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewißheit, daß Deutschland aus diesem Völkertum, der so manchen mächtigen Stamm zu Boden warf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesen Tage der Erinnerung gedenken wir Alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Tiefe Lücken sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieses furchtbaren Krieges hat kein deutsches Haus verschont. Die als Knaben in junger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Heilige Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnützlich fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Gehör. So oft wir Worte der Versöhnlichkeit sprachen, schlug uns Hohn und Haß entgegen.

Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham besudeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verkünden ihre Wortführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebensrecht anzuerkennen, wie wir es gegen übermächtigen Ansturm siegreich verfochten und erstritten haben. Gott mit uns!

Im Felde, den 31. Juli 1918.

Wilhelm I. R.

Bekanntmachung der Reichsbesetzungsstelle über Beschlagnahme, Befehlsaufnahme und Einweisung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbesetzungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257*) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaulästen, Regalen sowie sonstigen Geheßen, Aufsätzen und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rouleaus und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerblichstigen Verwendung oder Verwendung bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privatbesitz oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich den Bedarfszwecken dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zur Privatbesitz oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts- oder Wohnzweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden;

b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;

c) die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;

d) Fallgardinen und durchbrochene Gardinen;

e) Behänge aus Seide, Halbwolle und Kunstseide;

f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;

g) alle von den Geesverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gemahrfamensinhaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, inwieweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in Mithaft, stiftlich, kommunal- oder Reichs-, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Bestimmung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pflichtig zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhang mit einem Umzuge sind zulässig. Reichsbeschlagnahmte Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsprechenden Verfügungen folgen Verkäufer, gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Freilassung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbeschlagnahme oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbeschlagnahme befaßt sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bestandsaufnahme.

§ 6.

Verpflichtung.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Genossenschaft) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände an dritte Personen als Miethändler, Pfandgläubiger, Fächler, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, auf Grund dessen diese dritten Personen im allgemeinen auf Zeit zum Besitze überträgt oder verpflichtet sind, hierüber, so sind nur diese dritten Personen an der Meldung verpflichtet.

Vorbereitende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erfüllung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände an die Schine zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7.

Meldebogen.

Alle Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabemittel) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 890) werden dem Meldepflichtigen von der Beschlagnahme in doppelter Ausfertigung zugewandt und von dieser weiter abgeholt.

§ 8.

Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Zutrittreden dieser Bekanntmachung werden Bestandskommunalverbänden von der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten (Vordruck Nr. 891) zugeandt, an denen die Bestands Beschlagnahmten an Meldebogen der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten (Abteilung F) in Berlin B 50, Münchener Platz 1, bis spätestens zum 10. August 1918 anzugeben haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) auszufüllen und zusammen mit den wieder eingesammelten Meldebogen (§ 9) der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten (Abteilung F) in Berlin B 50, Münchener Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kommunalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen (mit Angabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) bzw. die Bezeichnung der meldebenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergl.).

§ 9.

Verteilung und Wiedereinbringung der Meldebogen.

Nach Wiedereinbringung der Bestellsarten werden von der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten die Meldebogen den Kommunalverbänden zugeandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung auszuliefern haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die auszufüllten Meldebogen von Kommunalverbänden wieder abgeholt sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbande zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten (Abteilung F) in Berlin B 50, Münchener Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterliegen, haben sie sich bei Zuteilung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen auszufüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten eingegangen sind.

III. Freiwillige Abgabe. Entzignung.

§ 10.

Ankauf, Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten zum Verkauf gegen eine vom diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entzignung der beschlagnahmten Behänge erfolgt sofort nach Beauftragung der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten.

Die Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge an Stelle der Geldentschädigung der altzeitige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Sachvergangenheiten mit den vorhandenen Anmachegeräten (Schmitten, Ringen u. dergl.) ohne Zugahlung ermöglicht wird.

§ 11.

Entzignung.

Kommt eine Entzignung nach § 10 nicht zustande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle entzignet werden.

Den Uebernahmepreis setzt die Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Uebernahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Uebernahmepreis durch das Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten für Kriegswirtschaftsamt festgelegt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gemahrfamensinhaber und der Beauftragten der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten.

Die Eigentümer, Besitzer und Gemahrfamensinhaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbeschlagnahme Beschlagnahmten

Kleidungsstelle bei Vorzeigung eines von der Reichsbekleidungsstelle-Bermaltungsbteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Weiterhin, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Selbstschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Wesler, Gewahrsamsinhaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsbhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimverhältnissen, Verschwiegenheit zu beobachten.

IV. Strafvorchriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse bei Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 8 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

V. Zutrittsregeln.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.
Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

*) Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

Die Ortsbehörden haben den Bedarf an Meldebogen sofort an mein Amt einzureichen.

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über

Sammlung getragener Männeroberkleidung.

Vom 20. Juli 1918.

Die unter dem 18. April 1918 durch die Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden auferlegte Sammlung getragener Männeroberkleidung für die Arbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Eisenbahnbetrieben und sonstigen kriegswichtigen Betrieben hat das erwünschte Ergebnis nicht gehabt. Ein Teil der Kommunalverbände hat die ihnen auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken nicht aufgebracht. Es ist aber eine Kriegsnötwendigkeit, daß das deutsche Volk jetzt insgesamt 1 Million getragener Männeroberkleider für obigen Zweck zur Verfügung stellt.

Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß eine erneute Aufforderung zur freiwilligen Abgabe entbehrlicher Männeroberkleider das notwendige Ergebnis haben wird. Sie hat daher für diejenigen Kommunalverbände, die die von ihnen erforderte Anzahl von Kleidungsstücken noch nicht aufgebracht haben, den Ablieferungstermin bis zum 15. August 1918 verlängert. — Um sämtliche Personen, die ohne Störung ihrer und ihrer Familie Lebenshaltung, sowie ihres Berufes in der Lage sind, Männeroberkleider abzuliefern, nachdrücklich auf ihre

vaterländische Pflicht zur Abgabe hinzuweisen, wird den Kommunalverbänden auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 aufgegeben:

1. namens der Reichsbekleidungsstelle von den gedachten Personen binnen einer zu bestimmenden Frist ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis ihrer Männeroberkleider und ihrer zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffe zu erfordern;
2. in geeignet erscheinenden Fällen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses ist befreit, wer bereits einen vollständigen Männeranzug abgeliefert hat oder nummehr abliefern.

Wer trotz der Aufforderung seines Kommunalverbandes das Bestandsverzeichnis überhaupt nicht oder nicht innerhalb der ihm gegebenen Frist einreicht oder im Bestandsverzeichnis wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekannt zu machen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Berlin, den 20. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Abgabe getragener Männeroberkleidung.

Der Kommunalverband Groß Strehlitz sollte nach der Aufstellung des zu bedeckenden Bedarfs durch die Landeszentralbehörde für die Bekleidung der Heimarmee 700 Anzüge liefern. Bis jetzt sind aber 200 eingegangen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat zwar die Frist zur Ablieferung bis zum 15. August verlängert, hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß die auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken aufgebracht werden muß. Daher wenden wir uns erneut an die abgabefähige wohlhabende Bevölkerung unseres Bezirkes mit der Bitte, uns bei Erfüllung dieses vaterländischen Wertes durch recht reichliche Abgabe von Männeroberkleidung zu unterstützen.

Der Zweck der Sammlung ist der, die in kriegswichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter, soweit sie in Kleidung aus Ersatzstoffen ihre Arbeit nicht sachgemäß verrichten können, mit der unbedingt notwendigen Kleidung gegen Bezahlung zu versorgen. Es handelt sich nicht um eine soziale Maßnahme, sondern um eine Kriegsnötwendigkeit. Zu diesen Arbeitern gehören keineswegs nur die Arbeiter der Rüstungsindustrie, sondern vor allem die Arbeiter in der Landwirtschaft, beim Eisenbahnbetrieb und im Bergbau.

Daß aber alle diese Betriebe einen ungehinderten Fortgang nehmen müssen und wegen Mangel an Kleidung für die Arbeiter keinesfalls unterbrochen oder gestört werden

dürfen, wird jedermann begreifen und nach Kräften fördern wollen, wenn anders er das Durchhalten unseres Volkes in diesem schweren Kampfe wünscht.

Darum liefert die überflüssige Männeroberkleidung ohne Zögern ab!

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1918.

Der Kommunalverband des Kreises Gr. Strehlitz
Königliche Landrat.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Wildbernde oder ohne Aufsicht in der Feldmark umherstreifende Hunde dürfen von jedem, der auf Grund eines Jagd- oder Waffenscheines berechtigt ist, Waffen zu führen, und ein öffentliches oder privates Recht hat, sich auf dem Gelände, wo der Hund betroffen wird, aufzuhalten (z. B. Forstbeamte, Fluchthüter, Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigter, Schatzbesitzer, Jagdpächter) ohne weiteres erschossen werden.

§ 2.

Alle Hunde müssen, sofern sie nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses oder auf den Gehöften sich aufhalten, zu denen sie gehören, unter Aufsicht bleiben. Das Mitnehmen von Hunden auf das Feld durch Gefinde ist verboten.

§ 3.

Bißige oder wildbernde Hunde dürfen nur in eingezäunten Räumen, die ein Ausbrechen nicht gestatten, frei umherlaufen, sonst sind sie an die Kette zu legen. Als „bißig“ oder „wildbernd“ sind jedenfalls die Hunde anzusehen, deren Eigentümer von der Ortspolizeibehörde eine Verfügung zugestellt ist, die ihren Hund für „bißig oder „wildbernd“ erklärt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zur 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Betrifft:

Erhöhung der Mehl- u. Brotpreise.

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. September 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Groß Strehlitz folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl 26 Pfg. für das Pfund,

Weizenmehl 28 Pfg. für das Pfund,

Gerstenmehl 32 Pfg. für das Pfund.

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das heißt für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Roggenbrot 81 Pfg. für 1500 gr,

Roggenbrot 92 Pfg. für 1700 gr,

Semmeln 7 Pfg. für das Stück von 85 gr Gewicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem 7. August in Kraft.

Groß Strehlitz, den 3. August 1918.

Der königliche Landrat. Großpietsch.